

14.06.23

U - Fz - In

**Antrag
des Landes Baden-Württemberg**

Entschlieung des Bundesrates zur Reduzierung von Umweltstatistikkosten nach dem Umweltstatistikgesetz

Der Ministerprsident
des Landes Baden-Wrttemberg

Stuttgart, 13. Juni 2023

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Brgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Landesregierung von Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat die
als Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Reduzierung von Umweltstatistikkosten
nach dem Umweltstatistikgesetz

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, gem § 36 Absatz 1 der Geschftsordnung des Bundesrates die
Beratung der Vorlage in den Ausschssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Gren
Winfried Kretschmann

EntschlieÙung des Bundesrates zur Reduzierung von Umweltstatistikkosten nach dem Umweltstatistikgesetz

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die durch das Erste Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes sowie anderer Gesetze hinzugekommenen Statistikpflichten bei den Ländern zu erheblichen und dauerhaften Mehrausgaben führen. Dies betrifft vor allem den Bereich der Abfallstatistik, aber auch die Statistiken zur Wasserwirtschaft und die umweltökonomischen Erhebungen.
2. Der Bundesrat stellt weiterhin fest, dass die erheblich steigenden Statistikkosten zunehmend ein landes- und ressortübergreifendes Problem darstellen. Der Bundesrat erkennt hierbei nicht den Umstand, dass die hinzugekommenen Statistikpflichten auf neuen bzw. geänderten Rechtsgrundlagen der Europäischen Union beruhen.
3. Der Bundesrat befürchtet jedoch, dass durch die hinzugekommenen Statistikpflichten der finanzielle Handlungsspielraum der betroffenen Behörden sukzessive eingeschränkt wird und dass als Folge die Erfüllung der eigentlichen Aufgaben in einem nicht unerheblichen Maße beeinträchtigt wird.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, den für die statistischen Erhebungen erforderlichen finanziellen Aufwand der Länder im Bereich der Umweltstatistiken im Rahmen des zu Verfügung stehenden Spielraumes so weit wie möglich zu reduzieren. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Aussagekraft der Daten ist die jeweils günstigste statistische Methode auszuwählen. Dies gilt vor allem dann, wenn sich bundesrechtliche Regelungen wie vorliegend im Umweltstatistikgesetz unmittelbar auf die Landeshaushalte auswirken.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, entsprechend des klaren Wortlautes des Bundesstatistikgesetzes in § 3 Abs. 1 Statistiken für Bundeszwecke in methodisch und technischer Hinsicht zukünftig auch tatsächlich im Benehmen mit den Landesämtern vorzubereiten und weiterzuentwickeln, so wie es das Bundesstatistikgesetz bereits seit dem Jahr 1987 vorschreibt.

6. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf folgende Punkte hin:

- a. Der Bundesrat hatte im Gesetzgebungsverfahren in seiner Stellungnahme vom 26. März 2021 umfangreiche und fundierte Vorschläge zur Reduzierung der Kosten unterbreitet, die die Bundesregierung jedoch vollumfänglich und ohne substantielle Begründung ablehnte.
- b. Soweit die Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) in Art. 8a ein Berichtssystem zur Erhebung von Daten vorsieht, bleibt die Bundesregierung eine Begründung schuldig, weswegen ausschließlich primärstatistische Vollerhebungen durch die Statistischen Landesämter zulässig sein sollen (Bundestags-Drucksache 19/28180, S. 17).
- c. Rückblickend ist ferner zu konstatieren, dass den Statistischen Ämtern insbesondere für die Erhebungen nach § 5a Abs. 3 und 4 deutlich zu niedrige Fallzahlen als Grundlage für die Kalkulation des Erfüllungsaufwandes kommuniziert wurden. Die Statistischen Ämter gingen damals von bundesweit 11.700 betroffenen Unternehmen aus, mittlerweile wird mit bis zu 200.000 Herstellern gerechnet. Diese Diskrepanz hat zu einer deutlichen Unterschätzung des Erfüllungsaufwands nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die Wirtschaft geführt.

7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei zukünftigen Novellen des Umweltstatistikgesetzes die Belange der Länder auch hinsichtlich der bei diesen entstehenden Mehrkosten angemessen zu berücksichtigen.

8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, sich bei der Europäischen Union für eine generelle Begrenzung der Statistikpflichten auch hinsichtlich zukünftig hinzukommender Statistiken einzusetzen.

Begründung:

Zu 1.

Das vom Bundestag am 24.06.2021 beschlossene Erste Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) und anderer Gesetze (Bundestags-Drucksache 19/28180) sieht zur Sicherung von EU-Vorgaben zu Berichtspflichten umfangreiche Neuerungen vor, die auch die Ausweitung bereits bestehender Statistikpflichten beinhalten:

- Abfallstatistiken (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 5a UStatG)
Die bereits bestehenden Abfallstatistiken wurden durch neue Erhebungen ergänzt. Hinzugekommen sind Erhebungen der Heimkompostierung, des Inverkehrbringens nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, des Inverkehrbringens sehr leichter Kunststofftragetaschen sowie des Inverkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Einwegkunststoffprodukte. Dadurch entstehen den Bundesländern erhebliche und dauerhafte Mehrkosten.
- Statistiken der Wasserwirtschaft (§§ 7 bis 9 und § 11 Abs. 2 UStatG)
Die bestehenden Statistikpflichten werden ab 2025 ausgeweitet.
- Statistiken klimawirksamer Stoffe (§ 10 Abs.1 und Abs. 1a UStatG)
Die bereits bestehenden Statistikpflichten wurden um Halogenderivate erweitert.
- Umweltökonomische Statistiken (§§ 11, 12 UStatG)
Die bereits bestehenden Statistikpflichten wurden geringfügig angepasst, u. a. hinsichtlich des Berichtskreises.

Die mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes hinzugekommenen Statistikpflichten im Bereich der Verpackungsstatistiken (Teil der Abfallstatistiken) erfordern allein in Baden-Württemberg jährlich sechsstellige Beträge im niedrigen bis mittleren Bereich. Demgegenüber ging der Gesetzgeber für alle Bundesländer zusammen von jährlichen Gesamtausgaben in Höhe von EUR 897.000 aus (Bundestags-Drucksache 19/28180, S. 26).

Zu 4.

Bei guter Vorkenntnis über den Erhebungsgegenstand (hier: Warenströme, Akteure und Beziehungen im Verpackungs- bzw. Einwegkunststoffmarkt) kann das Erhebungsdesign häufig spürbar verschlankt werden. Es entstehen weniger Kosten bei gleicher Aussagekraft. Im konkreten Fall könnte auf aufwändige primärstatistische Vollerhebungen verzichtet werden, wenn vor Einführung der Erhebung und/oder in den Folgejahren erhebungsbegleitend Erkenntnisse gesammelt würden. Geeignete Maßnahmen zur Erlangung solcher (Vor-)Kenntnisse sind insbesondere:

- Rechtzeitige und laufende Einbeziehung aller Interessensgruppen:
 - o Auskunftspflichtige (Marktbeteiligte, stellvertretende Industrieverbände),
 - o beratende Fachinstitutionen (z.B. Umweltbundesamt),
 - o Statistische Ämter,
 - o fachlich und finanziell beteiligte Ressorts in den Ländern.
- Durchführung wissenschaftlicher Studien.

Infolgedessen sind bei der Erhebung Aufwands- und somit Kostenreduktionen unter anderem möglich durch:

- Einführung von Abschneidegrenzen und somit Verkleinerung der Berichtskreise. Es werden nur ergebnisrelevante Einheiten befragt.
- Auswahl einer repräsentativen Stichprobe und Design eines Hochrechnungsmodells.
- Verwendung gut verfügbarer Alternativgrößen z. B. aus dem Verwaltungsvollzug, anhand derer die gesuchte Ergebnisgröße abgeschätzt werden kann.
- Verlängerung des Befragungsturnus.
- Verzicht auf primärstatische Vollerhebungen, da diese sowohl für die auskunftspflichtigen Unternehmen als auch für die erhebenden Statistischen Ämter meist den aufwands- und kostenintensivste Erhebungsmethoden gehören. Vollerhebungen sollten deshalb nur gewählt werden, wenn im Gesamtergebnis ein hohes Maß an Genauigkeit zwingend erforderlich ist.

Zu 5.

Bereits seit 1987 schreibt das Bundesstatistikgesetz (BStatG) im damaligen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a vor, dass Statistiken für Bundeszwecke in methodisch und technischer Hinsicht im Benehmen mit den Landesämtern vorzubereiten und weiterzuentwickeln sind. Damit sollte der Gedanke des Föderalismus stärker betont werden und entsprechend der Bedeutung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden (Bundestags-Drucksache 10/6666 vom 04.12.1986, S. 3).

Über die finanziellen Belange hinaus sollte ferner nach § 5 Abs. 1 S. 2 BStatG bei Anordnung einer Bundesstatistik das Informationsbedürfnis der Länder berücksichtigt werden. Im Optimalfall wird eine Bundesstatistik so ausgestaltet, dass die Länder Kosten, die an anderer Stelle für die Datenbeschaffung entstehen, einsparen können.

Zu 8.

Zukünftige Rechtsakte der Europäischen Union u. a. im Bereich der Regulierung von Verpackungen und Einwegprodukten werden weitere umfangreiche Berichtspflichten enthalten. Der Bundesregierung kommt eine besondere Verantwortung dabei zu, auch die Kostenfolgen zu bedenken, die auf einer anderen Ebene entstehen.